

Stellungnahme

Berlin, 29.10.2025

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) vertritt rund 1.600 genossenschaftlich und genossenschaftlich orientierte Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Im Namen seiner Mitglieder nimmt der Verband Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf. Die Ausführungen konzentrieren sich auf die aus Verbandssicht zentralen Regelungsinhalte des **Artikels 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)**, da diese unmittelbaren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Tätigkeit und die energiepolitische Zukunft der Mitgliedsunternehmen haben.

Zu § 9b StromStG – Steuerentlastung für Unternehmen

Der DRV begrüßt ausdrücklich, dass die Landwirtschaft und das Produzierende Gewerbe weiterhin und auch dauerhaft von der Stromsteuer entlastet werden sollen. Dies schafft Planungssicherheit und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Branchen.

Gleichzeitig ist es jedoch erforderlich, die bestehenden Regelungen an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und veraltete Bezugssysteme, wie die Klassifikation der Wirtschaftszweige, zu überarbeiten.

Nach § 9b StromStG wird Strom, der zu betrieblichen Zwecken entnommen wird, für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft steuerentlastet. Die Zuordnung erfolgt auf Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige, die im Gesetz (§ 2 Abs. 2a StromStG) festgeschrieben ist. Derzeit verweist das Gesetz jedoch weiterhin auf die Ausgabe von 2003, obwohl inzwischen aktuellere Klassifikationen vorliegen. Da sich die Tätigkeitsprofile in der Agrarwirtschaft kontinuierlich weiterentwickeln, darf sich das Stromsteuergesetz nicht an überholten Einteilungen orientieren.

Stellungnahme

Berlin, 29.10.2025

Ein Beispiel verdeutlicht die Problematik: In der aktuellen Klassifikation (2025) fällt die Saatgutaufbereitung unter die Land- und Forstwirtschaft (Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen nach der Ernte) und wäre somit von der Stromsteuerentlastung erfasst. In der Ausgabe von 2003 ist dies nicht der Fall. Der Verweis in § 2 Abs. 2a StromStG muss daher aktualisiert werden.

Darüber hinaus muss die Einteilung auch die veränderte Realität der Wertschöpfungskette berücksichtigen. Der Agrarhandel übernimmt seit Jahren zunehmend Aufgaben, die auf landwirtschaftlichen Betrieben stattfinden – etwa Erfassung, Reinigung, Kühlung und Einlagerung von Getreide und Raps. Gründe hierfür sind unter anderem die höhere Schlagkraft moderner Erntemaschinen, die landwirtschaftliche Lager mengenmäßig überfordert, sowie gestiegene Hygieneanforderungen, die nur durch professionelles Erfassungs- und Lagermanagement erfüllt werden können.

Diese Tätigkeiten des Agrarhandels sind energieintensiv und strombasiert. Der Agrarhandel stellt dadurch Rohwaren für das Produzierende Gewerbe bereit und übernimmt Funktionen, die der Landwirtschaft zuzurechnen sind. Ohne diese Leistungen müssten Landwirtschaft oder Industrie die Aufgaben selbst übernehmen. Als Bindeglied in der Wertschöpfungskette gleicht der Agrarhandel räumliche, zeitliche und qualitative Ungleichgewichte zwischen Produktion und Verbrauch aus. Er muss daher steuerlich der Landwirtschaft und dem Produzierenden Gewerbe gleichgestellt werden.

Stellungnahme

Berlin, 29.10.2025

Zu § 2 Absatz 7 StromStG – Definition „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“

Der DRV lehnt die geplante Streichung von Biomasse aus der Definition erneuerbarer Energieträger ab. Biomasse – insbesondere Holz – ist für uns der Inbegriff erneuerbarer Energie. Das Argument, für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW entstünde ein „nicht verhältnismäßiger Bürokratieaufwand“, wenn der Strom aus Biomasse weiterhin von der Stromsteuer befreit würde, ist aus unserer Sicht nicht stichhaltig. Betreiber solcher Anlagen sind bereits nach REDcert oder SURE zertifiziert und erfüllen die RED-III-Nachhaltigkeitskriterien, sofern sie EEG-Vergütung erhalten oder dem EU-Emissionshandel unterliegen.

Die Nachhaltigkeitszertifizierung wird in Deutschland bereits heute als Nachweis für weitere Aspekte wie z.B. den nationalen Emissionshandel anerkannt. Sie kann daher auch als Grundlage für die Stromsteuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz dienen. Für die betroffenen Anlagenbetreiber entstünde kein zusätzlicher Aufwand, da die erforderlichen Zertifikate bereits vorliegen. Die Hauptzollämter könnten die Nachhaltigkeit durch einfache Prüfung dieser Zertifikate verifizieren, ohne eigene Nachweissysteme aufbauen zu müssen. Dies reduziert Verwaltungsaufwand und nutzt bewährte Verfahren.

Fazit

Der DRV unterstützt die Ziele des Gesetzes zur Entlastung und Bürokratievereinfachung. Er fordert den Gesetzgeber allerdings auf:

- Den Agrarhandel in der Wirtschaftszweigklassifikation der Landwirtschaft gleichzustellen, um damit eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung zu korrigieren.
- Biomasse weiterhin als erneuerbare Energiequelle einzustufen, um die Energiewende im ländlichen Raum nicht zu gefährden.



Stellungnahme

Berlin, 29.10.2025

Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.729 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 92.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Umsatz von 68,0 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.